

**ÖKUMENISCHE NACHBARSCHAFTSHILFE
MIT SOZIALDIENST
MAISACH-EGENHOFEN E.V.**



Josef-Sedlmayr-Str. 14 - 82216 Maisach
Tel. 08141 / 90 877

SATZUNG

Fassung vom 27.07.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Ökumenische Nachbarschaftshilfe mit Sozialdienst Maisach-Egenhofen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Maisach.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt nachbarschaftliche Hilfe durch Kranken-, Alten-, Familienpflege, Kinderbetreuung und berät zu Fragen in allen vorgenannten Bereichen. Dazu gehört z. B. auch die Versorgung durch Essen auf Räder, Formen des Betreuten Wohnens, Aufnahme und Betreuung von Selbsthilfegruppen und Unterstützung der Olchinger-Maisacher Tafel. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Der Verein ist assoziierte Organisation beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. und Mitglied beim Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung; sie geschieht in christlicher Nächstenliebe als eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männer.
- (5) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Vereinsziele (§ 2) zu unterstützen.
Selbsthilfegruppen können die Aufnahme in den Verein beantragen, selbst wenn es sich bei diesen Selbsthilfegruppen nicht um rechtsfähige Vereinigungen handelt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand verfügt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist am Jahresbeginn im voraus zu entrichten.
Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge kann nicht beansprucht werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Verwaltungsrat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die/der 2. Vorsitzende darf von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Wahl auf drei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Die/der 1. und 2. Vorsitzende/n müssen einer Kirche angehören, die dem Arbeitskreis Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wer in der zur Vorstandswahl einberufenen Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er dem amtierenden Vorstand gegenüber in Textform erklärt hat, für ein Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende sowie der Schriftführer vorzeitig durch Tod oder Rücktritt aus, ist vom Vorstand für die restliche Amtsdauer unverzüglich ein/e Nachfolger/in zu wählen. Bei der Wahl des Vorstandes sollte berücksichtigt werden, dass ein Drittel Frauen sind. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollte eine angemessene Vertretung des gesamten Vereinsgebietes angestrebt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verwaltungsrat kann pauschalisierte Reisekostenerstattungen und/oder Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder beschließen; diese dürfen jedoch stets nur in angemessener

Höhe bestimmt werden. Der Verwaltungsrat kann auch eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe für die Vorstandsmitglieder beschließen.

- (4a) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein ist in jedem Fall beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er, sofern dem Ereignis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde lag, von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der 1. oder dem/der 2. Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder in dringenden Fällen im Umlaufverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins insoweit, als er nicht eigens dafür eine Geschäftsführung bestellt und für zuständig erklärt hat. Ein/e Geschäftsführer/in ist vom Vorstand zu bestellen. Er/sie kann bevollmächtigt werden, alle Geschäfte und Rechtshandlungen die der Vereinsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt wahrzunehmen. Die Aufgaben der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers (Rechte und Pflichten) sind im einzelnen festzulegen. Vorstand und Geschäftsführung sind dabei an die Satzung, den Haushaltsplan und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats gebunden.
- (8) Der/die Geschäftsführer/in, der/die Pflegedienstleiter/in, und der/die Tagespflegeleiter/in können an der Meinungsbildung beratend beteiligt werden und der/die Geschäftsführer/in ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Personen:

- je ein/e Beauftragte/r des katholischen Pfarrverbandes Maisach, der Pfarrgemeinde St. Konrad Gernlinden und des Pfarrverbandes Aufkirchen-Egenhofen;
- ein/e Beauftragte/r der evangelischen Kirchengemeinde Olching (Pfarrstelle Maisach);
- je ein/e Beauftragte/r der Gemeinden Maisach und Egenhofen.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist eine ständige Vertretungsperson zu benennen. Mitglieder des Verwaltungsrats und deren ständige Vertretungspersonen dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und die Bücher und Schriften des Vereins sowie den Bestand der Kasse einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats werden durch die Satzung bestimmt.

- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren die/den Verwaltungsratsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder dies verlangen. Zu den Sitzungen lädt der/die Verwaltungsratsvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Verwaltungsratsvorsitzenden. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn sie vom Verwaltungsrat oder von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 7 Abs. 1 und 3).

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags (§ 5);
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters über das abgelaufene Haushaltsjahr;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands;
- d) die Entscheidung über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem/der Verwaltungsratsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen in Einnahmen und Ausgaben gegliederten Haushaltsplan mit Erläuterungen und einen Stellenplan.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan ist wirtschaftlich und sparsam aufzustellen und zu vollziehen. Ausgaben dürfen nur in Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) geleistet werden.
- (3) Nach Ende des Geschäftsjahres ist der Abschluss von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen, mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, sowie die Zustimmung des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

Im Falle einer Änderung des Vereinszweckes sowie im Fall einer Änderung des § 8 bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Satzung vom 10.11.1978

jeweils geändert am:

22.06.2005

24.06.2008

24.05.2011

17.06.2013

25.07.2019

zuletzt geändert am: 27.07.2021